



Dr. Rainer Wend

Mitglied des Deutschen Bundestages
Wirtschaftspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion

Dr. Rainer Wend, MdB · Deutscher Bundestag · Platz der Republik 1
· 11011 Berlin

Bundesnetzagentur
z. H. Herrn Präsidenten Kurth
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Berlin

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1 ·
11011 Berlin
☎ (030) 227-731 31
☎ (030) 227-761 30
✉ rainer.wend@bundestag.de

Wahlkreis

Arndtstraße 8
33602 Bielefeld
☎ (0521) 17 29 69
☎ (0521) 17 76 42
✉ rainer.wend@wk.bundestag.de

Berlin, 24.10.2006

Sehr geehrter Herr Präsident Kurth,

am 19. September 2006 wurde vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main das Bahnstrom-Urteil vom 6. Juli 2005 des Landgerichts Frankfurt am Main aufgehoben. Hierdurch wurde das EVU Rail4chem zur Nachzahlung offener Forderungen aufgrund der einseitig erfolgten Kürzung von Rechnungen für Lieferungen von Bahnstrom im Jahr 2002 verpflichtet.

Damit ist eine Preisgestaltung der DB Energie für rechtmäßig erachtet worden, Wettbewerbern der DB höhere Kosten für Fahrstrom in Rechnung zu stellen als der DB selbst. Durch die den Wettbewerbern dadurch entstehenden höheren Kosten findet ein Wettbewerbsverzerrung auf dem Markt statt. Die Wettbewerber können vom Preis her häufig nicht mit der DB AG konkurrieren. Eine Einbeziehung des Fahrstrompreises in die Regulierung könnte eine Stärkung des sich langsam ergebenden Wettbewerbs im Schienenverkehr ergeben.

Ich wäre sehr dankbar, von Ihnen in soweit eine Positionierung der Bundesnetzagentur zu erfahren.

Mit freundlichem Gruß



- Der Präsident -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Deutscher Bundestag
Herrn Dr. Rainer Wend
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.10.2006

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
S1/ S16 MdB-Schreiben

☎ (02 28)
14-7010
oder 14-0

Bonn
27.11.2006

Bahnstromverfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Sehr geehrter Herr Dr. Wend,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 24.10.2006 zu dem vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 19.09.2006 ergangenen Urteil zum Thema Bahnstrom.

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen zur Einschätzung des vorbezeichneten Urteils möchte ich nachfolgend kurz Stellung nehmen:

Das OLG Frankfurt am Main führt in seiner Urteilsbegründung unter anderem aus, dass die Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) keine Maßgaben für die Ausgestaltung der Bahnstrompreise enthalten. Im Einzelnen macht das Gericht deutlich, dass gerade die Versorgung von Eisenbahnen mit leitungsgebundener Energie, insbesondere Fahrstrom, ausdrücklich vom Anwendungsbereich des AEG ausgenommen ist und verweist insoweit auf den Gesetzeswortlaut in § 1 Abs. 2 Satz 3 AEG. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich beim Bezug von Traktionsenergie (Bahnstrom) nicht um einen Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im eigentlichen Sinne.

Das Gericht verneint nachvollziehbar die Anwendbarkeit der Vorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur in ihrer aktuellen Fassung. Die Legaldefinition der Eisenbahninfrastruktur im Sinne des § 2 Abs. 3 AEG umfasst nicht den Bezug von Traktionsenergie (Bahnstrom). Auch im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) findet sich derzeit keine Regelung für die Regulierung der Endkundenentgelte im Bereich Bahnstrom. Die Bundesnetzagentur ist insoweit zur Zeit nicht ermächtigt, diese Entgelte nach den gesetzlichen Vorgaben zu beurteilen. Diese unterliegen wettbewerbsrechtlicher Kontrolle. Das Bundeskartellamt hat in der Vergangenheit das Rabattsystem der DB Energie GmbH geprüft und nicht beanstandet.

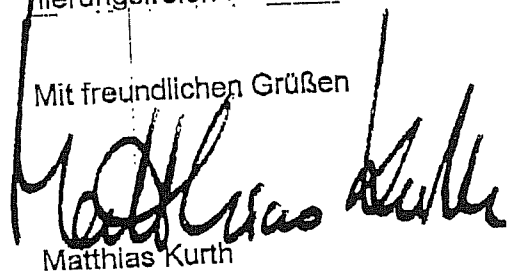
Hiervon abzugrenzen ist jedoch der Bereich der Kosten für die Oberleitung, dem sog. Fahrdraht. Der Betreiber der Schienenwege ist nach § 3 Abs. 1 EIBV verpflichtet, neben den von ihnen

betriebenen Schienenwegen auch die zugehörigen Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom zur Nutzung bereitzustellen. In diesen Fällen wird das Eisenbahninfrastrukturunternehmen die daraus resultierenden Infrastrukturnutzungskosten zusammen mit den Entgelten für die Trassennutzung berechnen. Der Bundesnetzagentur obliegt insoweit eine Überprüfung der Entgeltgrundsätze und Entgelthöhen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere auch zur wissenschaftlichen Aufbereitung der gesetzlichen Möglichkeiten, hat die Bundesnetzagentur ein Gutachten beauftragt, dessen Ergebnisse voraussichtlich Ende Januar 2007 vorliegen werden.

Ebenso der Bereich der Bahnstromfernleitungen unterliegt der Anwendbarkeit des AEG. Zwar zählen die Bahnstromfernleitungen auch zur Eisenbahninfrastruktur im Sinne des § 2 Abs. 3 AEG. Gleichwohl enthält das AEG keine abschließende Regelung für die Entgeltermittlung für das Bahnstromfernleitungsnetz, insbesondere keine Maßstäbe für die Entgeltermittlung.

Der Betreiber von Bahnstromfernleitungen wird daher in diesem Bereich wie ein Betreiber von Elektrizitätsnetzen behandelt; der Betrieb des Bahnstromfernleitungsnetzes unterliegt somit der Regulierung durch die Bundesnetzagentur. Der Netzzugang zu Bahnstromfernleitungen durch Dritte und die Berechnung der Netznutzungsentgelte müssen nach transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Kurth